

**Studienplan für die Studienrichtung
„Katholische und Evangelische Kirchenmusik“
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz**

Verordnung über die Studienpläne

Bakkalaureatsstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“

sowie

**Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik - Orgel“
Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik – Chorleitung
und Kantorenausbildung“**

Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik - Gregorianik“

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG)

Mit Beschluss der Studienkommission Katholische und Evangelische Kirchenmusik vom 13. März 2002. Der Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

1. Teil - Allgemeine Bestimmungen
2. Teil - Bakkalaureatsstudium
3. Teil - Magisterstudien
4. Teil – Anlagen

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Bildungsprinzipien

- (1) Ziel des Studiums ist die Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und Kunst sowie die künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung zur/zum akademischen Kirchenmusiker/in unter Berücksichtigung der im Universitätsstudienengesetz (§2- Bildungsziele und Bildungsaufgaben sowie §3- Grundsätze für die Gestaltung der Studien) genannten Prinzipien.
- (2) Inhalt des Studiums „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Methoden, welche die Absolventinnen und Absolventen zur höchstqualifizierten und selbständigen Pflege der Kirchenmusik in ihrem ganzen Umfang befähigen.
- (3) Grundsätzliche Positionen zu Studiengliederung und -inhalt sind im Qualifikationsprofil dargestellt (siehe 4. Teil - Anlage I)

§ 2 Gliederung der Studien (§ 11a UniStG)

Das Studium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz ist in das Bakkalaureatsstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ und die darauf aufbauenden Magisterstudien „Katholische und Evangelische Kirchenmusik - Orgel“, „Katholische und Evangelische Kirchenmusik – Chorleitung und Kantorenausbildung“ sowie „Katholische und Evangelische Kirchenmusik - Gregorianik“ gegliedert.

§ 3 Dauer der Studien (§ 13 Abs. 4 Z 1 UniStG)

- (1) Das Bakkalaureatsstudium dauert acht Semester, die Magisterstudien dauern vier Semester.
- (2) Die Gesamtstundenanzahl beträgt für das Studium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ 190 Semesterstunden (UniStG Anlage 1 Z 2a13).

§ 4 Lehrveranstaltungen (§ 7 UniStG)**§ 4a Lehrveranstaltungsarten (§ 7 Abs. 1 UniStG)**

Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen.
- (2) Proseminare (PS): Einführende Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung mit teilweise aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt bzw. ausgebildet werden.
- (3) Seminare (SE): Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt bzw. ausgebildet werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozeß einführen.
- (4) Praktika (PR): Lehrveranstaltungen, in denen angewandte künstlerische und wissenschaftlich-künstlerische Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Vorspielstunden, Ensembleproben, Mitwirkung bei Gottesdiensten und Konzerte als integraler Bestandteil von Praktika geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Praktika können auch außerhalb der Universität und des Studienorts stattfinden.
- (5) Übungen (UE): Lehrveranstaltungen, in denen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden.
- (6) Projekte (PJ): Lehrveranstaltungen mit praktischem Inhalt, in denen eine oder mehrere große künstlerische Arbeit(en) („Projekt(e)“) unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muß die individuelle Leistung beurteilbar bleiben. Diese Lehrveranstaltungen können von mehreren Lehrveranstaltungsleitern gemeinsam abgehalten werden, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.
- (7) Vorlesungen mit Praktika (VP): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen und gleichzeitig praktische Lehrinhalte vermitteln, in denen angewandte künstlerische und wissenschaftlich-künstlerische Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Die anteiligen Praktika können auch außerhalb der Universität und des Studienorts stattfinden.

- (8) Vorlesungen mit Übungen (VU): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen und in denen gleichzeitig Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden.
- (9) Künstlerischer Einzelunterricht (KE): Lehrveranstaltungen, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dienen. Vorspielstunden, Ensembleproben und Konzerte als integraler Bestandteil des künstlerischen Einzelunterrichtes geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen steht es frei, diese zum Teil auch als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.
- (10) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG): Lehrveranstaltungen, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dienen. Künstlerische Präsentationen (z.B. im Rahmen von Gottesdiensten), Ensembleproben und Konzerte als integraler Bestandteil des künstlerischen Gruppenunterrichts geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Künstlerischer Gruppenunterricht findet in Lehrveranstaltungen statt, in denen der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.
- (11) Privatissimum (PV): Lehrveranstaltungen zur Anleitung, Diskussion und Betreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der (künstlerischen) Magisterarbeit.

§4b Prüfungscharakter (§ 7 Abs. 6 UniStG)

Bis auf Vorlesungen und mit anderen Lehrveranstaltungsarten kombinierte Vorlesungen haben alle anderen Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter. Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungscharakter kundzutun.

§4c Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7 UniStG)

- (1) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Ausgenommen sind:

Liturgik (katholisch als auch evangelisch)
 Hymnologie (katholisch als auch evangelisch)
 Gregorianischer Choral
 Repertoire der Kirchenmusik
 Neues geistliches Lied
 Musikgeschichte
 Instrumentenkunde
 Akustik
 Orgelkunde

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung in einem höheren Semester ist daher nur möglich, wenn die davor liegenden Lehrveranstaltungen gleichen Namens vollständig absolviert worden sind.

(2) Weiters setzt die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen die Absolvierung der jeweils nachgenannten Lehrveranstaltungen voraus:

„Formenlehre“	setzt	„Tonsatz 5“	voraus,
„Einführung in die Komposition“		„Tonsatz 5“	
„Choraldirigieren“		„Semiologie 2“	
„Hymnologie“		„Stimmbildung 2“	
„Chor“		„Stimmbildung 1“	
„Praktikum“		„Stimmbildung 1“	
„Partiturspiel“		„Klavier 4.“	
„Improvisation und liturgisches Orgelspiel“		„Grundlagen des liturgischen Orgelspiels und Generalbass 2“	

(3) Der Abschluss der Lehrveranstaltung „Grundlagen des liturgischen Orgelspiels und Generalbass 2“ erfolgt in Form einer kommissionellen Prüfung.

§ 5 ECTS - Punkte der Lehrveranstaltungen (§ 13 Abs. 4 Z 9 UniStG)

Die den einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen zugeteilten ECTS-Anrechnungspunkte sind den einzelnen Studententafeln zu entnehmen.

§ 6 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 13 Abs. 4a Z 2 UniStG)

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im Bakkalaureatsstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester zu erbringen (§ 37 Abs. 2 UniStG).
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im Magisterstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester zu erbringen (§ 37 Abs. 2 UniStG).

§ 7 Freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG)

- 1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen sowie ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus frei gewählten Fachbereichen, welche die Pflichtfächer ergänzen und einer persönlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung im Rahmen des gewählten Studiums dienen.
- 2) Im Bakkalaureatsstudium sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 14, in den Magisterstudien im Ausmaß von 5 Semesterstunden zu absolvieren. Die gewählten Fächer sollen in einem sinnvollen fachlichen Zusammenhang mit dem Kirchenmusikstudium stehen.
- 3) Folgende freie Wahlfächer werden empfohlen:

Interdisziplinäre Projektwoche, bzw. weitere Projekte
 Interpretationsseminare (Orgel, Chorleitung, Hymnologie, Gregorianik)
 Exkursionen
 Einführung in den Musikcomputer
 Einführung in die Jazz- und Populärmusik
 Sprechtechnik

Liturgiewissenschaft
 Christliche Kunst
 Pädagogische Fächer
 Musikethnologie
 Musikästhetik, - soziologie
 Aufführungspraxis
 Kunst-und Kulturmanagement
 Musikalische Früherziehung
 Kinder- und Jugendchor
 Cembalo/Gitarre/Keyboard
 Vertiefende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern
 Alle weiteren Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der KUG.

Es wird geraten, bei der Wahl inhaltliche Bezüge zum Thema der schriftlichen Bakkalaureatsarbeiten bzw. der (künstlerischen) Magisterarbeit zu berücksichtigen.

§ 8 Kommissionelle Prüfungen zum Abschluss der Studien (§§ 50, 52 UniStG)

- (1) Im Bakkalaureatsstudium werden die abschließenden Teilprüfungen der Bakkalaureatsprüfung als kommissionelle Prüfungen für die zentralen künstlerischen Fächer „Orgel“, „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ und „Chorleitung“ abgehalten. Voraussetzung für die Ablegung der kommissionellen Bakkalaureatsprüfung ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen des ersten bis einschließlich siebenten Semesters sowie der freien Wahlfächer. Der Nachweis dafür ist bis spätestens zehn Tage vor der ersten kommissionellen Teilprüfung zu erbringen. Für die Fächer Klavier und Stimmbildung sind bis zur Anmeldung zur kommissionellen Bakkalaureatsprüfung je drei öffentliche Präsentationen vorzuweisen (als Nachweis sind Konzertprogramme vorzulegen). Für die Fächer Hymnologie und Choraldirigieren sind je zwei öffentliche Präsentationen nachzuweisen (wird im Zeugnis vermerkt). Die Bakkalaureatsprüfung gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche kommissionellen Teilprüfungen und alle übrigen Lehrveranstaltungen des achten Semesters positiv absolviert worden sind, sowie die Bakkalaureatsarbeiten positiv beurteilt wurden.
- (2) Im Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik – Orgel“ werden die abschließenden Teilprüfungen der Magisterprüfung als kommissionelle Prüfungen für die zentralen künstlerischen Fächer „Orgel“, „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ und nach Wahl der/des Studierenden entweder „Chorleitung“ oder „Kirchliche Komposition“ abgehalten.
- (3) Im Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik – Chorleitung und Kantorenausbildung“ werden die abschließenden Teilprüfungen der Magisterprüfung als kommissionelle Prüfungen für die zentralen künstlerischen Fächer „Chorleitung“, „Stimmbildung“ und nach Wahl der/des Studierenden entweder „Orgel“ und „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ oder „Kirchliche Komposition“ abgehalten.
- (4) Im Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik – Gregorianik“ werden die abschließenden Teilprüfungen der Magisterprüfung als kommissionelle Prüfungen für das zentrale künstlerischen Fach „Gregorianik“ und nach Wahl der/des Studierenden entweder „Chorleitung“ und „Stimmbildung“ oder „Orgel“ und „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ abgehalten.

- (5) Voraussetzung für die Ablegung der kommissionellen Magisterprüfung ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen des ersten bis einschließlich dritten Semesters sowie der freien Wahlfächer. Der Nachweis dafür ist bis spätestens zehn Tage vor der ersten kommissionellen Teilprüfung zu erbringen. Die Magisterprüfung gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche kommissionellen Teilprüfungen und alle übrigen Lehrveranstaltungen des vierten Semesters positiv absolviert worden sind, sowie die (künstlerische) Magisterarbeit positiv beurteilt wurde.
- (6) Den Mitgliedern des Prüfungssenates steht es frei, der Kandidatin/dem Kandidaten weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

2. Teil Bakkalaureatsstudium

§ 9 Zulassungsprüfung (§ 48a UniStG)

- (1) Die kommissionelle Zulassungsprüfung besteht aus zwei Teilen, von denen der erste Teil schriftlich und der zweite Teil mündlich abzulegen ist. Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile positiv absolviert worden sind.
- (2) Erster Teil: schriftliche Prüfung:
- a) **Gehörtest:** Aufgaben aus folgenden Themenbereichen: Taktart- und Auftakterkennung, Dur/Mollbestimmung, melodisches Diktat, rhythmisches Diktat, Erkennen von Akkorden, die mehrmals vorgespielt werden (Lösungsmöglichkeiten: Dur, Moll, verminderter oder übermäßiger Dreiklang als Grundakkord, Sextakkord oder Quartsextakkord; Septimakkorde als Grundakkord, Quintsextakkord, Terzquartakkord oder Sekundakkord), Erkennen der Stimmenanzahl vokaler oder instrumentaler Werke. Dauer ca. 45 min.
 - b) **Musiktheorie:** Aufgaben aus folgenden Themenbereichen: Musiktheoretische Fachbegriffe, Tonhöhen im Violin- und Bassschlüssel, Intervalle bestimmen und bilden, Dur- und Molltonleitern bestimmen und bilden, Grundkenntnisse der Kirchentonarten, Akkorde und Akkordaufbau (Stufen, Funktionen und Generalbass), Notenwerte, Takt, Rhythmusnotation. Dauer ca. 45 min.
- (3) Zweiter Teil: mündliche Prüfung
- a) **Vokaler Teil**
 - Vortrag eines einfachen Liedes oder eines Stückes aus dem Aufgabenbereich des Kantorendienstes; die Begleitung erfolgt durch eine Korrepetitorin/ einen Korrepetitor. Überprüft werden Beschaffenheit und Bildungsfähigkeit der Stimme sowie gesanglicher Ausdruck.
 - Blattsingen von einfachen Tonfolgen
 - b) **Instrumentaler Teil**

Der instrumentale Teil kann wahlweise auf der Orgel, dem Klavier oder dem Cembalo absolviert werden.

Orgel:

- a) ein Choralvorspiel von J. S. Bach
- b) eine mittelschwere, nicht choralgebundene Komposition von J.S. Bach oder eines alten Meisters
- c) eine Komposition nach freier Wahl

Klavier:

- a) zwei Werke von J. S. Bach (z. B. Wohltemperiertes Klavier, Suiten)
- b) eine Etüde von Cramer, Clementi oder Czerny (Kunst der Fingerfertigkeit)
- c) eine klassische Sonate
- d) ein Werk aus dem 19. oder 20. Jahrhundert

Cembalo:

- a) zwei Werke von J. S. Bach (z. B. Wohltemperiertes Klavier, Suiten)
- b) zwei Werke (Sätze) aus dem 17. oder 18. Jahrhundert, darunter ein schneller Satz
- c) ein Werk nach freier Wahl

§ 10 Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG)

Im Bakkalaureatsstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ werden die ersten beiden Semester als Studieneingangsphase definiert.

(§ 11 Schwerpunktfächer

Im Bakkalaureatsstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ sind im Umfang von 10 Semesterstunden Schwerpunktfächer in Form eines Fächerbündels zu wählen. Die zu wählenden Fächerbündel bestehen aus:

- a) Liturgik katholisch, Gregorianischer Choral, Choraldirigieren, Übungen im Gregorianischen Choral 5,6 oder:
- b) Liturgik evangelisch, Hymnologie evangelisch, Kirchenkunde/Bibelkunde

Das gewählte Fächerbündel ist im Bakkalaureatszeugnis zu vermerken.

§ 12 Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis (§ 9 UniStG)

Im Fach „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ ist ab dem 2. Semester ein Praktikum im Umfang von 50 Orgeldiensten im Gottesdienst zu absolvieren. Das Praktikum wird mit 4 ECTS Punkten bewertet. Der Nachweis des Praktikums ist mit der Anmeldung zur kommissionellen Bakkalaureatsprüfung zu erbringen.

§ 13 Festlegung der maximalen Anzahl von TeilnehmerInnen bei Lehrveranstaltungen im Bakkalaureatsstudium (§ 13 Abs. 5 Z 3 UniStG)

Chorleitung KG	8	
Tonsatz	8	
Gehörbildung		10
Choraldirigieren	5	
Grundlagen des liturgischen Orgelspiels und Generalbass		3

Im Bedarfsfall werden die genannten Fächer in Parallellehrveranstaltungen angeboten.

§ 14 Bakkalaureatsarbeiten (§ 13 Abs. 4 Z 2a)

(1) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei eigenständige schriftliche Arbeiten im Rahmen

von zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen anzufertigen.

(2) Jede dieser Arbeiten wird mit 5 ECTS-Punkten bewertet.

(3) Als Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen Bakkalaureatsarbeiten abgefaßt werden

können, werden festgelegt:

- a) Lehrveranstaltungen aus „Liturgik“ (katholisch als auch evangelisch)
- b) Lehrveranstaltungen aus „Hymnologie“ (katholisch als auch evangelisch)
- c) Lehrveranstaltungen aus „Repertoire der Kirchenmusik“
- d) Lehrveranstaltungen aus „Gregorianischer Choral“ oder „Semiologie“
- e) Lehrveranstaltungen aus „Spezialvorlesung Theologie“
- f) Lehrveranstaltungen aus „Kirchenkunde/Bibelkunde“
- g) Lehrveranstaltungen aus „Orgelkunde“

§ 15 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkte in Übersicht

Zentrale künstlerische Fächer	54 Semesterstunden	109 ECTS-
Punkte		
Schwerpunktfächer	10 Semesterstunden	10 ECTS-
Punkte		
Pflichtfächer	58 Semesterstunden	85 ECTS-
Punkte		
Wahlpflichtfächer	8 Semesterstunden	8 ECTS-
Punkte		
Freie Wahlfächer	14 Semesterstunden	14 ECTS-
Punkte		
Bakkalaureatsarbeiten		10 ECTS-Punkte
Praxis „Improvisation und lit. Orgelspiel“		4 ECTS-Punkte
	144 Semesterstunden	240 ECTS
Punkte		

§ 16 Stundentafel

Fachbezeichnungen	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	8.Sem
Zentrale künstlerische Fächer								
Orgel KE	1	1	1	1	1	1	1	1
Grundlagen des liturgischen Orgelspiels und Generalbass KG	1	1						
Improvisation und lit Orgelspiel KE			1	1	1	1	1	1
Chorleitung KG (KE)	1	1	1	1	1	1	1 (KE)	1 (KE)
Chor UE		4	4	4	4	4	4	
Praktikum PR		1	1	1	1	1	1	
Schwerpunktfächer								
10 SSt. aus folgenden Fächern								
Entweder Fächerbündel:								
Liturgik katholisch VO			2	2				
Greg. Choral VO			1	1				
Choraldirigieren KG			1	1				
Übungen im Greg.Choral UE					1	1		
Oder Fächerbündel:								
Liturgik evangelisch VO			2	2				
Hymnologie evangelisch VU			2	2				
Kirchenkunde/Bibelkunde VO					1	1		
Pflichtfächer								
Tonsatz für Kirchenmusik VU	2	2	2	2	2 PS	2 SE	2 SE	
Formenlehre SE						2		
Gehörbildung UE	1	1	1	1				
Musikgeschichte VO					2	2		
Repertoire der Kirchenmusik VO			1	1				
Semiologie VU	1	1						
Übungen im Greg.Choral UE	1	1	1	1				
Stimmbildung	1	1	1	1	1	1	1	1
Hymnologie (Deutscher Kirchengesang) VU			2	2				
Klavier KE	1	1	1	1	1	1		
Partiturspiel KE							1	1
Orgelkunde VO					1	1		
Neues geistliches Lied VU					1	1		
Einführung in die Technik des wissensch. Arbeitens PS			2					
Wahlpflichtfächer								
8 SSt. aus folgenden Fächern								
Einführung in die Komposition 1/2 je 2 SE								
Übungen im greg. Choral UE								
Spezialvorlesung Theologie VO								
Latein VO								
Instrumentenkunde VO	je 2							
Klavier 7/8 KE (je 1 SSt.)								
Spezialvorl. Alte Musik VO								
Spezialvorl. Neue Musik VO								
Kinder und Jugendchor PR								
Akustik VO								
Freie Wahlfächer (10% des Studienangebots) = 14 SSt.								
Stundenanzahl gesamt 144 SSt.								

§ 17 Verteilung der ECTS Punkte

Fachbezeichnungen	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	8.Sem
Zentrale künstlerische Fächer								
Orgel KE	4	4	4	4	4	4	4	4
Grundlagen des liturgischen Orgelspiels und Generalbass KG	3	3						
Improvisation und lit Orgelspiel KE			4	4	4	4	4	4
Chorleitung KG (KE)	4	4	4	4	4	4	4 (KE)	4 (KE)
Chor UE		2	2	2	2	2	2	
Praktikum PR		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	
Schwerpunktfächer								
10 SSt. aus folgenden Fächern mit 10 ECTS-Punkten								
Entweder Fächerbündel:								
Liturgik katholisch VO			2	2				
Gregorianischer Choral VO			1	1				
Choraldirigieren KG			1	1				
Übungen im Greg.Choral UE					1	1		
Oder Fächerbündel:								
Liturgik evangelisch VO			2	2				
Hymnologie evangelisch VU			2	2				
Kirchenkunde/Bibelkunde VO					1	1		
Pflichtfächer								
Tonsatz für Kirchenmusik VU	3	3	3	3	3 PS	3 SE	3 SE	
Formenlehre SE						3		
Gehörbildung UE	2	2	2	2				
Musikgeschichte VO					2	2		
Repertoire der Kirchenmusik VO			1	1				
Semiologie VU	1	1						
Übungen im Greg.Choral UE	1	1	1	1				
Stimmbildung	2	2	2	2	2	2	2	2
Hymnologie (Deutscher Kirchengesang) VU			2	2				
Klavier KE	2	2	2	2	2	2		
Partiturspiel KE							1,5	1,5
Orgelkunde VO					1	1		
Neues geistliches Lied VU					1	1		
Einführung in die Technik des wissensch. Arbeitens PS			2					
Wahlpflichtfächer								
8 SSt. aus folgenden Fächern								
Einführung in die Komposition 1/2 je 2 SE								
Übungen im greg. Choral UE	pro SSt. 1 ECTS Punkte = 8							
Spezialvorlesung Theologie VO								
Latein VO								
Instrumentenkunde VO								
Klavier 7/8 KE (je 1 SSt.)								
Spezialvorl. Alte Musik VO								
Spezialvorl. Neue Musik VO								
Kinder und Jugendchor PR								
Akustik VO								
Freie Wahlfächer (10% des Studienangebots) = 14 SSt. je 1 ECTS Punkt								
Praxis „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ 4 ECTS Punkte								
Bakkalaureatsarbeiten (§4 Z 4a UniStG) je 5 Punkte = 10 ECTS								
ECTS Punkte gesamt 240								

§ 18 Prüfungsordnung Bakkalaureatsprüfung

Die kommissionelle Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Orgel

- a) ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
- b) ein freies Werk von J. S. Bach (Präludien, Fantasien, Toccaten)
- c) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
- d) ein Werk aus der Zeit nach 1930
- e) choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten

2. Improvisation und liturgisches Orgelspiel

1. Teil: Die Kandidatin/der Kandidat hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst auszuüben.

Sie/er erhält die Aufgaben eine Woche vor der Prüfung, die Themenstellung für die zu improvisierenden Teile (Kirchenlied, choralgebundenes Thema) eine Stunde vor dem Gottesdienst.

2. Teil: Die Kandidatin/der Kandidat hat 7 Gesänge verschiedener Gattungen aus dem Gesangbuch der Gemeinde und den Kantorenbüchern frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen. Die Aufgaben werden 15 Minuten vor der Prüfung überreicht.

3. Chorleitung

Die/der Studierende hat ein Programm mit 10 Chorstücken einzureichen (auch einzelne Sätze aus mehrteiligen Kompositionen), die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören. Dabei ist das Rezitativdirigieren angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, wobei ein Teil im Rahmen eines Gottesdienstes oder eines Konzertes stattfindet.

3. Teil

Magisterstudien Katholische und Evangelische Kirchenmusik

§ 19 Zulassung zum Magisterstudium (§ 48a UniStG)

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist ein abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium für Katholische und Evangelische Kirchenmusik bzw. der Abschluss des 1. Studienabschnittes eines Diplomstudiums für Katholische und Evangelische Kirchenmusik an einer österreichischen Universität für Musik und darstellende Kunst oder eine fachverwandte, dem Bakkalaureat für Katholische und Evangelische Kirchenmusik vergleichbare akademische Qualifikation.

§ 20 Wahl der zentralen künstlerischen Fächer

Die/der Studierende hat mit der Anmeldung zu einem der drei Magisterstudien die Fächerkombination für die Magisterprüfung gemäß §8 dieser Studienordnung zu wählen.

§ 21 Festlegung der maximalen Anzahl an TeilnehmerInnen bei Lehrveranstaltungen

(§ 13 Abs. 5 Z 3 UniStG)

Chorleitung KG	3
Gregorianik(Dirigieren)	5

Im Bedarfsfall werden die genannten Fächer in Parallellehrveranstaltungen angeboten.

§ 22 Schwerpunktfächer

(1) Im Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik-Orgel“ sind im Schwerpunktfach 2SSt. zu absolvieren.
Das gewählte Schwerpunktfach ist im Magisterzeugnis zu vermerken.

(2) Im Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik-Chorleitung und Kantorenausbildung“ sind im Umfang von 4 Semesterstunden Schwerpunktfächer in Form eines Fächerbündels zu wählen. Die zu wählenden Fächerbündel bestehen aus:

- a) Liturgik katholisch, Gregorianik oder:
- b) Liturgik evangelisch, Hymnologie evangelisch

Das gewählte Fächerbündel ist im Magisterzeugnis zu vermerken.

§ 23 Künstlerische Magisterarbeit (§65e UniStG)

- (1) Im Magisterstudium ist eine künstlerische Magisterarbeit zu schaffen, wobei § 65a Abs. 2 UniStG sinngemäß anzuwenden ist, so dass neben dem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch ein schriftlicher Teil zu verfassen ist, der den künstlerischen Teil zu erläutern hat. Der künstlerische Teil der Magisterarbeit ist in Form einer öffentlichen Aufführung zu präsentieren.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Magisterarbeit eine Magisterarbeit gemäß §61a UniStG aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Fächer zu verfassen.
- (3) Es wird empfohlen, im Magisterstudium „Katholische und evangelische Kirchenmusik – Gregorianik“ die Magisterarbeit im zentralen künstlerischen Fach Gregorianik abzufassen.

1. Hauptstück

Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik – Orgel“

§ 24 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkte im Überblick

Zentrale künstlerische Fächer	19 Semesterstunden	74 ECTS-Punkte
Schwerpunktfach	2 Semesterstunden	4 ECTS-Punkte
Pflichtfächer	14 Semesterstunden	20 ECTS-Punkte
Wahlpflichtfächer	6 Semesterstunden	6 ECTS-Punkte
Freie Wahlfächer	5 Semesterstunden	5 ECTS-Punkte
Magisterarbeit		11 ECTS-Punkte
46 Semesterstunden		
Punkte	46 Semesterstunden	120 ECTS-Punkte

§ 25 Stundentafel

Fachbezeichnungen		1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer					
Orgel	KE	1	1	2	2
Improvisation und liturgisches Orgelspiel	KE	1	1	1	1
Praktikum Orgel	PR			1	
Kirchliche Komposition	KE	1(+1)*	1(+1)	(+1)	(+1)
Chorleitung	KE	1	1	(+1)	(+1)
Stimmbildung (wenn Prüfungsfach Chorleitung)	KE	(+1)	(+1)		
Schwerpunktfach (2 SSt. wahlweise aus einem der folg. Fächer)					
Liturgik Katholisch	VO	1	1		
Liturgik Evangelisch	VO	1	1		
Pflichtfächer					
Geschichte der Kirchenmusik	VO	1	1		
Partiturspiel	KE			1	1
Klavier	KE	1	1		
Continuo	KE			1	1
Orgelkunde	VO	1	1		
Spezialvorlesung Theologie	VO	1	1		
Privatissimum für Magisterarbeit	PV			1	1
Wahlpflichtfächer (6 SSt. aus folgenden Fächern)					
Gregorianik	SE	1	1		
Hymnologie	SE	1	1		
Ausgewählte Kapitel zur Musikethnologie, Musikästhetik, Musiksoziologie, Aufführungspraxis, Theologie	VO	je 2			
freie Wahlfächer (10% des Studienangebotes) = 5 SSt.					
(künstlerische) Magisterarbeit					
Stundenanzahl gesamt 46 SSt.					

*Die in Klammer genannten Stundenzahlen gelten, wenn das betreffende Fach als Teilprüfung zur Magisterprüfung gewählt worden ist.

§ 26 Verteilung der ECTS Punkte

Fachbezeichnungen		1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer					
Orgel	KE	4	4	8	8
Improvisation und liturgisches Orgelspiel	KE	4	4	4	4
Praktikum Orgel	PR			2	
Kirchliche Komposition	KE	4(+4)*	4(+4)	(+4)	(+4)
Chorleitung	KE	4	4	(+4)	(+4)
Stimmbildung (wenn Prüfungsfach Chorleitung)	KE	(+4)	(+4)		
Schwerpunktfach (2 SSt.wahlweise aus einem der folg. Fächer)	pro SSt. 1 ECTS Punkt=2				
Liturgik Katholisch	VO	2	2		
Liturgik Evangelisch	VO	2	2		
Pflichtfächer					
Geschichte der Kirchenmusik	VO	1	1		
Partiturspiel	KE			2	2
Klavier	KE	2	2		
Continuo	KE			2	2
Orgelkunde	VO	1	1		
Spezialvorlesung Theologie	VO	1	1		
Privatissimum für Magisterarbeit	PV				2
Wahlpflichtfächer (6 SWSt. aus folgenden Fächern)	pro SSt. 1 ECTS Punkte = 6				
Gregorianik	SE	1	1		
Hymnologie	SE	1	1		
Ausgewählte Kapitel zur Musikethnologie, Musikästhetik, Musiksoziologie, Aufführungspraxis, Theologie	VO	je 2			
freie Wahlfächer (10% des Studienangebotes) = 5 SSt.	je 1 ECTS Punkt (= 5)				
künstlerische Magisterarbeit	11 ECTS Punkte				
Stundenanzahl gesamt 120 ECTS Punkte.					

*Die in Klammer genannten Punkteanzahlen gelten, wenn das betreffende Fach als Teilprüfung zur Magisterprüfung gewählt worden ist.

§ 27 Prüfungsordnung Magisterprüfung

Die kommissionelle Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

Orgel:

1. Literatur:

- a) zwei Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen
- b) zwei freie Werke von J. S. Bach (Präludien, Fantasien, Toccaten, Triosonaten)
- c) Choralgebundene Werke von J. S. Bach in der Dauer von 15 Minuten
- d) zwei Werke aus der Zeit von 1780 bis 1930
- e) zwei Werke des 20. Jh., davon eines aus der Zeit nach 1970

Die Werkgruppen b) oder c) haben zumindest ein Trio zu beinhalten.

Die Diplomprüfungskommission gibt der Kandidatin / dem Kandidaten zwölf Wochen vor der Prüfung bekannt, welche Werke (mit einer Gesamtdauer von 50 bis 60 Minuten) zu spielen sind.

2. Improvisation

1. Teil: Die/der Studierende hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst (Messe, Hauptgottesdienst, Vesper) auszuüben.

Sie/er erhält die Aufgaben eine Woche vor der Prüfung, die Themenstellung für die Improvisation über ein Kirchenlied (choralgebundenes Thema) eine Stunde vor dem Gottesdienst.

2. Teil: Mehrsätzliche Improvisation über ein vorgegebenes Thema in der Dauer von ca. 15 Minuten. Die/der Studierende erhält zwei Themen zur Auswahl. Weiters sind 7 Gesänge verschiedener Gattungen aus dem Gesangbuch der Gemeinde und den Kantorenbüchern, dem Graduale Romanum, dem Antiphonale zum Stundengebet etc. frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen. Alle Aufgabenstellungen werden 1 Stunde vor der Prüfung überreicht.

Kirchliche Komposition (wenn gewähltes Prüfungsfach)

Die/der Studierende hat zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungssenat drei liturgische Kompositionen (vokal, instrumental; z.B. Kantate, Motette, Musik für den Wortgottesdienst usw.) in schriftlicher Form zur Begutachtung vorzulegen. Mindestens eines dieser Werke soll für ein größer besetztes Vokal-Instrumentalensemble komponiert sein. Die Diplomprüfung besteht aus einem Kolloquium über die drei zur Prüfung eingereichten Kompositionen.

Chorleitung (wenn gewähltes Prüfungsfach)

Die/der Studierende hat ein Programm mit 6 Chorwerken bzw. Chor-Orchesterwerken einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören. Zur Auswahl stehen Werke im Schwierigkeitsgrad von H. L. Hassler (Messen), Schütz (Geistliche Chormusik), Kantaten von Buxtehude, Telemann und der Bachfamilie, Messen der Wiener Klassik und der Romantik, Motetten von Bruckner und Mendelssohn Bartholdy, Distler's „Geistliche Chormusik“ sowie kleinere a-cappella Werke des 20. Jahrhunderts. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, wobei ein Teil im Rahmen eines öffentlichen Konzertes stattfindet. Dieses Konzert muss mindestens ein a-cappella Werk beinhalten.

2. Hauptstück

Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik – Chorleitung und Kantorenausbildung“

§ 28 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkte im Überblick

Zentrale künstlerische Fächer	21 Semesterstunden	80ECTS-Punkte
Schwerpunktfächer	4 Semesterstunden	4 ECTS-Punkte
Pflichtfächer	10Semesterstunden	14 ECTS-Punkte
Wahlpflichtfächer	6 Semesterstunden	6 ECTS-Punkte
Freie Wahlfächer	5 Semesterstunden	5 ECTS-Punkte
Magisterarbeit		11 ECTS-Punkte
46 Semesterstunden		120 ECTS-Punkte

§ 29 Stundentafel

Fachbezeichnungen	KE	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer					
Chorleitung	KE	1	1	2	2
Stimmbildung	KE	2	2	1	1
Praktikum Chorleitung	PR			1	
Komposition	KE	1(+1)*	1(+1)	(+1)	(+1)
Orgel	KE	1	1	(+1)	(+1)
Improvisation und liturgisches Orgelspiel (wenn Prüfungsfach Orgel)	KE	(+1)	(+1)	(+1)	(+1)
Schwerpunktfächer (4 SSt. aus folgenden Fächern)					
entweder Fächerbündel					
Liturgik Katholisch	VO	1	1		
Gregorianik	VO	1	1		
oder Fächerbündel					
Liturgik evangelisch	VO	1	1		
Hymnologie evangelisch	VO	1	1		
Pflichtfächer					
Geschichte der Kirchenmusik	VO	1	1		
Partiturspiel	KE			1	1
Continuo	KE			1	1
Spezialvorlesung Theologie	VO	1	1		
Privatissimum für Magisterarbeit	PV			1	1
Wahlpflichtfächer (6 SSt. aus folgenden Fächern)					
Klavier	KE	1	1		
Hymnologie	VO	1	1		
Orgelkunde	VO	1	1		
Ausgewählte Kapitel zur Musikethnologie, Musikästhetik, Musiksoziologie, Aufführungspraxis	VO	je 2			
freie Wahlfächer (10% des Studienangebotes) = 5 SSt.					
(künstlerische) Magisterarbeit					
Stundenanzahl gesamt 46 SSt.					

*Die in Klammer genannten Stundenzahlen gelten, wenn das betreffende Fach als Teilprüfung zur Magisterprüfung gewählt worden ist.

§ 30 Verteilung der ECTS-Punkte

Fachbezeichnungen		1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer					
Chorleitung	KE	4	4	8	8
Stimmbildung	KE	7	7	4	4
Praktikum Chorleitung	PR			2	
Komposition	KE	4(+4)	4(+4)	(+4)	(+4)
Orgel	KE	4	4	(+4)	(+4)
Improvisation und liturgisches Orgelspiel (wenn Prüfungsfach Orgel)	KE	(+4)*	(+4)	(+4)	(+4)
Schwerpunktfächer (4 SSt. aus folgenden Fächern)	pro SSt.1ECTS Punkt= 4				
Entweder Fächerbündel					
Liturgik Katholisch	VO	1	1		
Gregorianik	VO	1	1		
oder Fächerbündel					
Liturgik evangelisch	VO	1	1		
Hymnologie evangelisch	VO	1	1		
Pflichtfächer					
Geschichte der Kirchenmusik	VO	1	1		
Partiturspiel	KE			2	2
Continuo	KE			2	2
Spezialvorlesung Theologie	VO	1	1		
Privatissimum	PV			1	1
Wahlpflichtfächer (6 SSt. aus folgenden Fächern)	pro SSt.1ECTS Punkt= 6				
Klavier	KE	1	1		
Hymnologie	VO	1	1		
Orgelkunde	VO	1	1		
Ausgewählte Kapitel zur Musikethnologie, Musikästhetik, Musiksoziologie, Aufführungspraxis	VO	je 2			
freie Wahlfächer (10% des Studienangebotes)	pro SSt. 1ECTS Punkt = 5				
(künstlerische) Magisterarbeit	11 ECTS Punkte				
ECTS Punkte gesamt 120.					

*Die in Klammer genannten Punkteanzahlen gelten, wenn das betreffende Fach als Teilprüfung zur Magisterprüfung gewählt worden ist.

§ 31 Prüfungsordnung

Die kommissionelle Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

Chorleitung

Die/der Studierende hat ein Programm mit 6 Chorwerken bzw. Chor-Orchesterwerken einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören. Zur Auswahl stehen Werke im Schwierigkeitsgrad von Palestrina (Messen), Schein (Israelsbrunnlein), Schütz (Geistliche Chormusik 1648), Motetten von J.S.Bach, Kantaten von Buxtehude, Telemann und J.S.Bach, die sechs letzten Messen von J.Haydn, Motetten von Bruckner und Brahms, Distler's „Geistliche Chormusik“ sowie a- cappella Werke von Petr Eben und A.Heiller . Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, wobei ein Teil im Rahmen eines öffentlichen Konzertes stattfindet.

Stimmbildung

Die/der Studierende hat ein Programm vorzulegen, das insgesamt 6 Werke aus dem Repertoire der Kirchenmusik verschiedener Epochen, Stile und Gattungen enthält, darunter eine zeitgenössische Komposition und zwei liturgische Stücke aus dem unmittelbaren Aufgabenbereich des Kantorendienstes. Wahlweise kann der Kandidat auch ein Stück aus dem weltlichen Liedrepertoire in das Prüfungsprogramm aufnehmen.

Orgel und“ Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ (wenn gewähltes Prüfungsfach)

1. Orgel

- a) ein Werk des 16. bis 18. Jahrhunderts
- b) ein freies Werk von J. S. Bach (Präludien, Fantasien, Toccaten, Triosonaten)
- c) Choralgebundene Werke von J. S. Bach in der Dauer von 15 Minuten
- d) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
- e) ein Werk aus der Zeit nach 1930

2. Improvisation und liturgisches Orgelspiel

1. Teil: Die Kandidatin/der Kandidat hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst (Messe, Hauptgottesdienst, Vesper) auszuüben.

Sie/er erhält die Aufgaben eine Woche vor der Prüfung, die Themenstellung für die zu improvisierenden Teile, darunter ein Postludium in der Dauer von 5 bis 10 Minuten eine Stunde vor dem Gottesdienst.

2. Teil: Es sind 7 Gesänge verschiedener Gattungen aus dem Gesangbuch der Gemeinde und den Kantorenbüchern, dem Graduale Romanum, dem Antiphonale zum Stundengebet etc. frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen. Die Aufgaben werden 15 Minuten vor der Prüfung überreicht.

Kirchliche Komposition (wenn gewähltes Prüfungsfach)

Der/die Prüfungskandidat/in hat zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungssenat 3 liturgische Kompositionen (vokal, instrumental; z.B. Kantate, Motette, Musik für den Wortgottesdienst usw.) in schriftlicher Form zur Begutachtung vorzulegen. Mindestens eines dieser Werke soll für ein größer besetztes Vokal-Instrumentalensemble komponiert sein. Die Diplomprüfung besteht aus einem Kolloquium über die 3 zur Prüfung eingereichten Kompositionen.

3.Hauptstück

Magisterstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik – Gregorianik“

§ 32 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkte im Überblick

Zentrale künstlerische Fächer Punkte	23 Semesterstunden	82 ECTS-
Pflichtfächer Punkte	14 Semesterstunden	18 ECTS-
Wahlpflichtfächer 4ECTS-Punkte	4 Semesterstunden	
Freie Wahlfächer ECTS-Punkte	5 Semesterstunden	5
Magisterarbeit		11 ECTS-Punkte
<hr/>		
	46 Semesterstunden	120 ECTS-
Punkte		

§ 33 Stundentafel

Fachbezeichnungen		1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer					
Gregorianik (Dirigieren)	KG	1	1	1 KE	1 KE
Gregorianik (Repertoirestudium)	SE	1	1	1	1
Stimmbildung	KE	1(+1)*	1 (+1)	1	1
Chorleitung	KE	1	1	(+2)	(+2)
Praktikum Gregorianik	PR			1	
Orgel	KE	(+1)	(+1)	(+1)	(+1)
Improvisation und liturgisches Orgelspiel	KE	1	1	(+1)	(+1)
Pflichtfächer					
Liturgik Katholisch	VO	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik	VO	1	1		
Gregorianik/Seminar	SE			1	1
Gregorianische Paläographie	VU	1	1		
Hymnologie	VO	1	1		
Partiturspiel	KE	1	1		
Privatissimum	PV			1	1
Wahlpflichtfächer (4 SSt. aus folgenden Fächern)					
Klavier	KE	1	1		
Orgelkunde	VO	1	1		
Spezialvorlesung Theologie	VO	1	1		
Ausgewählte Kapitel zur Musikethnologie, Musikästhetik, Musiksoziologie, Aufführungspraxis	VO	je 2			
freie Wahlfächer (10% des Studienangebotes) = 5 SSt.					
(künstlerische) Magisterarbeit					
Stundenanzahl gesamt 46 SSt.					

*Die in Klammer genannten Stundenzahlen gelten, wenn das betreffende Fach als Teilprüfung zur Magisterprüfung gewählt worden ist.

§ 32 Verteilung der ECTS-Punkte

Fachbezeichnungen		1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Zentrale künstlerische Fächer					
Gregorianik (Dirigieren)	KG	3	3	3 KE	3 KE
Gregorianik (Repertoirestudium)	SE	4	4	4	4
Stimmbildung	KE	3(+4)*	3(+4)	3	3
Chorleitung	KE	4	4	(+8)	(+8)
Praktikum Gregorianik	PR			2	
Orgel	KE	(+4)	(+4)	(+4)	(+4)
Improvisation und liturgisches Orgelspiel	KE	4	4	(+4)	(+4)
Pflichtfächer					
Liturgik Katholisch	VO	1	1		
Geschichte der Kirchenmusik	VO			1	1
Gregorianik/Seminar	SE			2	2
Gregorianische Paläographie	VU	1	1		
Hymnologie	VO	1	1		
Partiturspiel	KE	2	2		
Privatissimum	PV			1	1
Wahlpflichtfächer (4 SSt. aus folgenden Fächern)					
Klavier	KE	2	2		
Orgelkunde	VO	1	1		
Spezialvorlesung Theologie	VO	1	1		
Ausgewählte Kapitel zur Musikethnologie, Musikästhetik, Musiksoziologie, Aufführungspraxis	VO	je 2			
freie Wahlfächer (10% des Studienangebotes) pro SSt. 1ECTS Punkt = 5					
(künstlerische) Magisterarbeit			11 ECTS Punkte		
Stundenanzahl gesamt 46 SSt.					

*Die in Klammer genannten Stundenzahlen gelten, wenn das betreffende Fach als Teilprüfung zur Magisterprüfung gewählt worden ist.

§ 33 Prüfungsordnung

- (1) Die kommissionelle Prüfung besteht aus mehreren Teilen. Sie ist im Fach Gregorianik und in den weiteren gewählten zentralen künstlerischen Fächern gemäß §8 Abs.4 dieser Studienordnung abzulegen.
- (2) **Gregorianik**
Die Prüfung im zentralen künstlerischen Fach Gregorianik besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist eine öffentliche Produktion im Rahmen eines Gottesdienstes und/oder im Rahmen eines geistlichen Konzertes. Dabei sind mindestens 10 Gesänge verschiedener Gattungen unter Einschluß von Gradualien und Offertorien zu dirigieren. Im zweiten Teil sind 10 Gesänge verschiedener Gattungen unter Einschluß von Gradualien, Offertorien und Tropen zu singen, zu dirigieren und zu analysieren.
- (3) **Stimmbildung (wenn Chorleitung gewähltes Prüfungsfach)**
Die/der Studierende hat ein Programm vorzulegen, das insgesamt 6 Werke aus dem Repertoire der Kirchenmusik verschiedener Epochen, Stile und Gattungen enthält, darunter eine zeitgenössische Komposition und zwei liturgische Stücke aus dem unmittelbaren Aufgabenbereich des Kantorendienstes. Wahlweise kann der Kandidat auch ein Stück aus dem weltlichen Liedrepertoire in das Prüfungsprogramm aufnehmen.
- (4) **Chorleitung (wenn gewähltes Prüfungsfach)**

Die/der Studierende hat ein Programm mit 6 Chorwerken bzw. Chor-Orchesterwerken einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören. Zur Auswahl stehen Werke im Schwierigkeitsgrad von H.L.Hassler (Messen), Schütz (Geistliche Chormusik), Kantaten von Buxtehude, Telemann und der Bachfamilie, Messen der Wiener Klassik und der Romantik, Motetten von Bruckner und Mendelssohn-Bartholdy, Distler's „Geistliche Chormusik“ sowie kleinere a cappella Werke des 20. Jahrhunderts. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, wobei ein Teil im Rahmen eines öffentlichen Konzertes stattfindet. Dieses Konzert muss mindestens ein a cappella Werk beinhalten.

(5) **Orgel(wenn gewähltes Prüfungsfach**

- a) ein Werk des 16. bis 18. Jahrhunderts
- b) ein freies Werk von J. S. Bach (Präludien, Fantasien, Toccaten, Triosonaten)
- c) Choralgebundene Werke von J. S. Bach in der Dauer von 15 Minuten
- d) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
- e) ein Werk aus der Zeit nach 1930

Improvisation und liturgisches Orgelspiel (wenn gewähltes Prüfungsfach)

1. Teil: Die Kandidatin/der Kandidat hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst (Messe, Hauptgottesdienst, Vesper) auszuüben. Sie/er erhält die Aufgaben eine Woche vor der Prüfung, die Themenstellung für die zu improvisierenden Teile, darunter ein Postludium in der Dauer von 5 bis 10 Minuten eine Stunde vor dem Gottesdienst.

2. Teil: Es sind 7 Gesänge verschiedener Gattungen aus dem Gesangbuch der Gemeinde und den Kantorenbüchern, dem Graduale Romanum, dem Antiphonale zum Stundengebet etc. frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen. Die Aufgaben werden 15 Minuten vor der Prüfung überreicht.

Anlage I

Qualifikationsprofil für das Bakkalaureatsstudium und die Magisterstudien „Katholische und evangelische Kirchenmusik“

Das Studium der Kirchenmusik dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Es hat die grundlegenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind.

Das Studium dient der Heranbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die als Organistinnen/Organisten, Chorleiterinnen/Chorleiter, Kantorinnen/Kantoren zur Pflege der Kirchenmusik in ihrem ganzen Umfang befähigt sind.

Das Studium soll eine Auseinandersetzung mit der gesamten Kirchenmusik einschließlich der zeitgenössischen Kirchenmusik und des neuen geistlichen Liedes unter Bedachtnahme auf den aktuellen liturgischen Bezug und die Integration aller Form der geistlichen Musik in das Leben der Kirche und der Gesellschaft gewährleisten, ebenso soll es die Fähigkeit zur Kommunikation und auf Veränderungen einzugehen entwickeln. In gleicher Weise ist die außerordentliche Bildungsfunktion der Kirchenmusik im Rahmen des Musiklebens und ihre traditionelle Bindung zur Musikerziehung zu berücksichtigen.

Die Ausbildung soll die Studierenden zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse im berufsadäquaten Bereichen wie in anderen oder neuen Berufsfeldern befähigen. Auch ist auf die Tatsache Bezug zu nehmen, dass die Kirchenmusik in Österreich international hoch angesehen ist und das Studium dementsprechend ebenso international als attraktiv gilt.

Die wichtigsten Teilgebiete des Studiums sind: Chor und Chorleitung (auch Kinder- und Jugendchor), Stimmbildung/Gesang, Orgel und Orgelimprovisation, Hymnologie, liturgisch-theologische Bildung, Gregorianik, Tonsatz und Komposition, Theorie und Geschichte der Musik, Klavier.

Die Struktur des Studienplans ermöglicht es den Studierenden,

- im Magisterstudium durch die Auswahl von drei Magisterstudien Schwerpunkte in der vokalen oder instrumentalen Ausbildung zu setzen
- und Teile des Studiums an anderen international anerkannten Universitäten (z. B. im EU-Raum wie in den USA) zu absolvieren

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Studiums „Katholische und evangelische Kirchenmusik“ besteht vor allem

- Im kirchenmusikalische Dienst in der Liturgie der kath. und der ev. Kirche als Organistin/Organist, Chorleiterin/Chorleiter, Kantorin/Kantor, Leiterin/Leiter von Vokal- und Instrumentalensembles bzw. Orchestern, einschließlich Kinder- und Jugendgruppen
- In der Pflege der geistlichen Musik auch außerhalb der Liturgie z. B. in (Kirchen)Konzerten
- In Komposition, Bearbeitung und Arrangement von Musik für die Liturgie und außerliturgische Anlässe
- In musikalischen Bildungsaufgaben in der Pfarrgemeinde, regional und diözesan
- In der besonderen Förderung des allgemeinen Singens, dessen Pflege heute weitgehend nur im Gottesdienst geschieht
- In der Ausbildung und Weiterbildung von (nebenberuflichen) Organistinnen / Organisten, Chor- und Ensembleleiterinnen / -leiter, Kantorinnen / Kantoren, am Ort, in der Region (Dekanat, Bezirk) und in der Diözese
- In pädagogischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kirchenmusik
- In der Beratung in Orgelfragen (Neubau, Restaurierung, Wartung)
- In der Fachberatung für die Gestaltung von Gottesdiensten und (Kirchen)Konzerten, bei der Auswahl von Chor- und Orgelliteratur, bei der Anlage und Betreuung von Musikalienarchiven
- In der Ausübung der mit dem Beruf verbundenen organisatorischen Aufgaben
- In der Mitwirkung im kulturellen Leben z. B. in Institutionen, Vereinen,
- Wissenschaftliche und/oder künstlerische Tätigkeiten in universitären und außeruniversitären Bereichen
- In ökumenischen Aktivitäten, die in besonderer Weise auf dem Gebiet der Kirchenmusik zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche und allen anderen christlichen Kirchen notwendig und fruchtbar sind

- Im Aufbau von vokalen und instrumentalen Ensembles und Gruppen (aller Altersstufen), die zugleich für die Bildung von Gemeinde und Gemeindebewusstsein und für soziale Integration wesentlich sind
- Die Absolventinnen und Absolventen sind dementsprechend nach Abschluss ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig:
- An Kathedralkirchen, in Pfarren und an Kirchen mit besonderen liturgischen und kulturellen Aufgaben
- In regionalen und diözesanen Stellen der Kirchen
- In Konservatorien für Kirchenmusik und Musikschulen
- In Universitäten
- Im Kulturmanagement
- Im Bereich des Tourismus (Kulturtourismus)
- In Musikarchiven
- Im Verlagswesen und in den Medien
- In freiberuflicher Tätigkeit

In Kombination mit theologischer und/oder pädagogischer Ausbildung (Zusatzausbildung):

- als Pastoralassistentinnen und -assistenten
- im Unterricht in verschiedenen Schultypen, Bildungshäusern, Volksbildung, Bildungswerk und anderen Bildungsinstitutionen
- in Bibliotheken
- in Liturgischen Instituten, Pastoralämtern